VERORDNUNG (EWG) Nr. 491/70 DES RATES

vom 17. März 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 749/69 (4), bestimmt in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a), daß Beihilfen für in einer Molkerei hergestellte und bearbeitete Magermilch nur dann gewährt werden, wenn diese sich von einer anderen Magermilch nach noch festzulegenden Modalitäten unterscheidet.

In einigen Mitgliedstaaten ist in der Vergangenheit an Stelle der Denaturierung eine gleichwertige Verwaltungskontrolle mit gutem Erfolg angewandt worden ; es ist zu befürchten, daß in diesen Mitgliedstaaten mit Einführung eines Denaturierungszwangs die Abgabe von Magermilch zu Futterzwecken durch die Molkereien erheblich zurückgehen würde ; dies würde das Angebot von Magermilchpulver erhöhen und damit zu noch größeren Überschüssen führen ; um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, ist es angebracht, die Beihilfen auch für die Magermilch zu gewähren, die in der Molkerei hergestellt und bearbeitet und einer der Denaturierung gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterstellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhält folgende Fassung :

„in einer Molkerei hergestellte und bearbeitete Magermilch, die sich von einer anderen Magermilch nach noch festzulegenden Modalitäten unterscheidet oder einer der Denaturierung gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterstellt wird, und die zu einem Preis, dessen Höchstbetrag festgesetzt werden kann, an Betriebe zu Futterzwecken verkauft wird ;".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 98 vom 25. 4. 1969, S. 1.